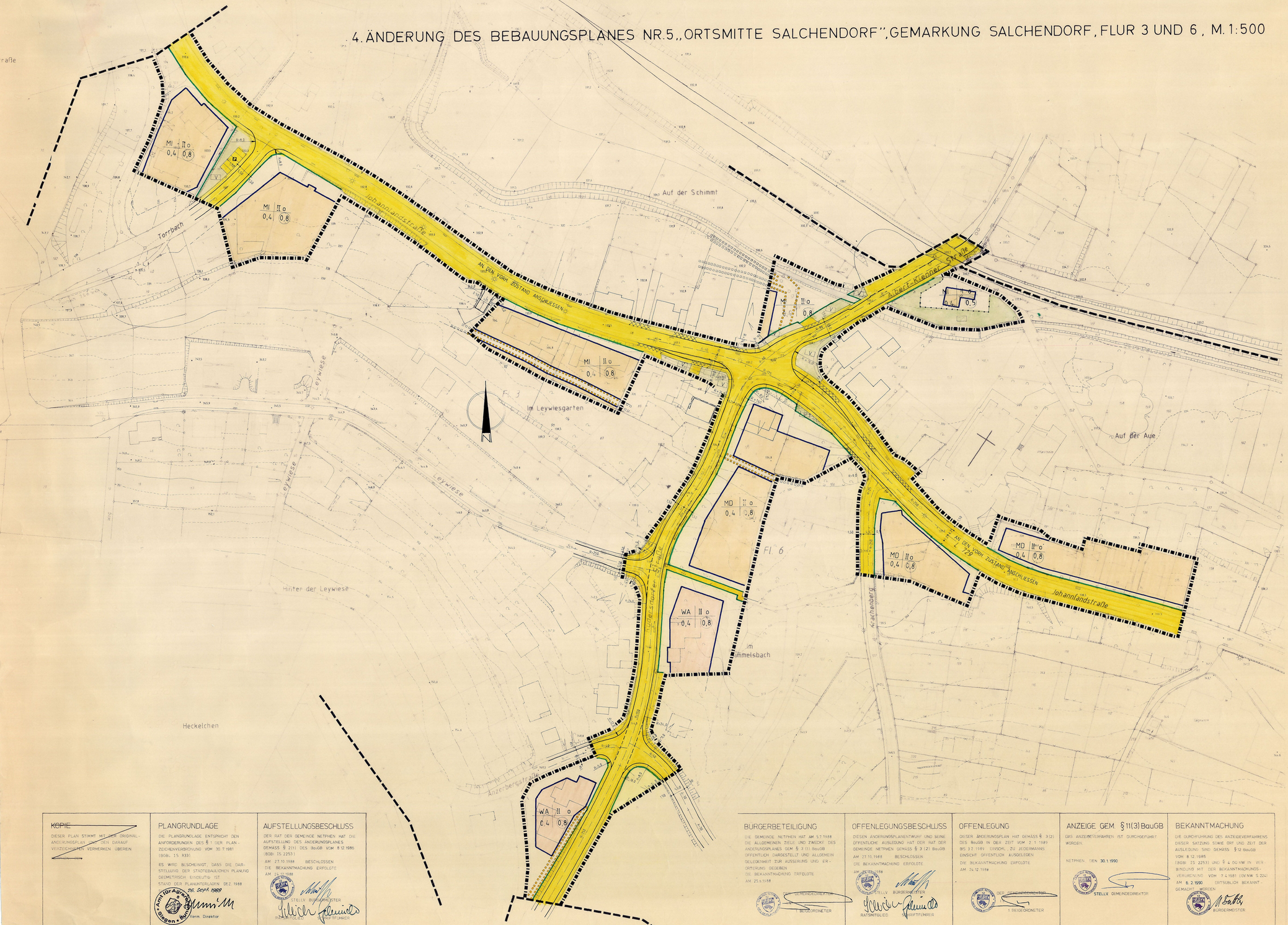
4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „ORTSMITTE SALCHENDORF", GEMARKUNG SALCHENDORF, FLUR 3 UND 6, M. 1:500



KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ÄNDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

STAND DER PLANUNTERLAGEN: DEZ. 1988

26. Sept. 1989

Amt für Agrarordnung Siegen-Bonn

Verm. Direktor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) AM 27.10.1988 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 25.10.1988

STELLV. BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 5.7.1988 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES ÄNDERUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 25.5.1988

DER GEMEINDEDIREKTOR

BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN ÄNDERUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB AM 27.10.1988 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 25.10.1988

STELLV. BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 2.1.1989 BIS 3.2.1989 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 24.12.1988

DER GEMEINDEDIREKTOR

1. BEIGEORDNETER

ANZEIGE GEM. § 11 (3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 30.1.1990

STELLV. GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND § 4 OG NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (OG NW. S. 224) AM 6.2.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

WA

MD

MI

Ausnahmen: Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO

Zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe.

Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die zugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Einfriedungen von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- u. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden. Die Zulässigkeit von unterirdischen Neuanlagen und Baulichungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen intern und Baulinien (rot) in Verbindung mit den Bestimmungen über Bauen an der Abstandsfläche. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten Überbauungen Grundflächenzahlen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht überschritten wird.

Bauweise

Nach überwiegender Bauweise zulässig

Baulinie

Bau der Vollgeschosse

Ausnahmsweise kann bei Gesucht nach Zustand, wenn während des § 2 Abs. 5 BauO NW die Bestimmungen über 30° das Gefüllgeschoß als Vollgeschoß gilt.

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Mit Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde zu belastende Flächen

Öffentliche Parkflächen

Begrenzung von Sichtflächen

Firstrichtung

Gelände

Böschung

Verkehrsfläche

Gehweg

Fahrweg

Wendehammer

Grünanlage

Parkanlage

Schutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm

Sicherheitszone entlang überfluss Höhe von 2,40 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, Bereich der Funktionsüberlagerung für die Verkehrsflächen durch die Kleinbahn

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Ausgleichsfläche

C) Sonstige Darstellungen

Böschung

Höhenpunkt

Höhenlinien

Grenze

D) Inkraftreten

Der Rat der Gemeinde Netphen hat am 24.8.1989 den Satzungsbeschluß gefaßt.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Vermessungsamt